

Satzung der Stadt Ratingen über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, der Warenauslagen im Straßenraum sowie der Außengastronomie und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ratinger Innenstadt

vom 5. Oktober 2011

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	05.10.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 288	07.10.2011

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
Teil I: Gestaltung der baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen	7
§ 1 Anforderungen an die Baugestaltung für den Abschnitt A gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW (Schutzsatzung)	7
§ 2 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW	10
§ 3 Anforderungen an die Baugestaltung für den Abschnitt B gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW (Gestaltungssatzung)	10
§ 4 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW	13
Teil II: Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen im Straßenraum und der Außengastronomie	14
§ 5 Allgemeine Vorschriften	14
§ 6 Materialien und Farbgebung	14
§ 7 Werbeanlagen und Baudenkmäler	15
§ 8 Sonstige Bestimmungen	15
§ 9 Anschlagflächen für großformatige Plakatwerbung	15
§ 10 Warenautomaten	16
§ 11 Werbung und Warenstände im Straßenraum, Außengastronomie	16
§ 12 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW	18
Abschnitt A: Historischer Bereich Schutzsatzung gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW	21
§ 13 Ort und Anzahl der Werbeanlagen	21
§ 14 Generell unzulässige Werbeanlagen	21
§ 15 Art und Abmessung zulässiger Werbeanlagen	22
§ 16 Beleuchtung von Werbeanlagen	23

§ 17 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW	23
Abschnitt B: Gestaltungssatzung gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW	23
§ 18 Ort und Anzahl der Werbeanlagen	23
§ 19 Generell unzulässige Werbeanlagen	24
§ 20 Art und Abmessung zulässiger Werbeanlagen	25
§ 21 Beleuchtung von Werbeanlagen	26
§ 22 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW	26
Teil III: Regelungen über die Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Gebühren nach dieser Satzung	26
§ 23 Sachlicher Geltungsbereich	26
§ 24 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	27
§ 25 Straßenanliegergebrauch	27
§ 26 Erlaubnisfreie Sondernutzung	27
§ 27 Anzeigepflicht Sondernutzung	28
§ 28 Sonstige Benutzung	28
§ 29 Erlaubnispflichtige Sondernutzung	28
§ 30 Erlaubnis Antrag	29
§ 31 Erlaubnis	29
§ 32 Gebühren	30
§ 33 Gebührenschuldner	30
§ 34 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	30
§ 35 Gebührenerstattung	31
§ 36 Gebührenfreiheit	31
§ 37 Städtische Anlagen und Einrichtungen, Märkte	31
Teil IV: Allgemeine Regelungen	32
§ 38 Gebühren	32
§ 39 Ordnungswidrigkeiten	32
§ 40 Hinweise	32
§ 41 Schlussvorschriften	32
§ 42 Inkrafttreten der Satzung	32
Anlagen:	34
Beispiele für Warenauslagen	34
Unzulässige Werbeanlagen	36
Zulässige Werbeanlagen	37
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	39
Lageplan der Flächen für Werbe- und Verkaufsstände	41

I. Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 24, 35, 36, 38, 41 und 42. Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

In der Flur 36 durch die Südgrenze des Flurstücks 547 und 546

In der Flur 38 die Südgrenze der Flurstücke 407 und 408 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 152 (in der Flur 36), der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 408, rechtwinklig abknickend zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 68 in der Flur 24.

In der Flur 24 entlang der Südgrenzen des Flurstücks 68 und der Südgrenze des Flurstücks 564, senkrecht zur nördöstlichen Ecke des Flurstücks 409 in der Flur 38;

In der Flur 38 entlang der Nordgrenze des Flurstücks 409 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 356, entlang der Ostgrenze dieses Flurstücks bis zur Höhe der rückwärtigen Hausgrenze von Haus Oberstraße 52, entlang der rückwärtigen Hausgrenzen der Häuser 52, 50 und 48 und der Ostgrenzen der Flurstücke 143 und 142, abknickend nach Südosten entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 190, entlang der Westgrenze des Flurstücks 1006 bis zur Südgrenze des Flurstücks 92, entlang der Südgrenze des Flurstücks 92 bis zur Nordostgrenze des Flurstücks 54 in der Flur 42;

In der Flur 42 entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 54, 57, 178, 186 entlang der Nordgrenze des Flurstücks 65 nach Osten, entlang der Ostgrenze der Flurstücke 65 und 68, entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 72 und 73, entlang der Ostgrenze des Flurstücks 74 in Verlängerung auf den östlichen Eckpunkt des Flurstücks 77 entlang der Südostgrenze des Flurstücks 79 und Westgrenze des Flurstücks 80, der Westgrenze des Flurstücks 82, der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 122 bis zur Höhe der Südostecke des Flurstücks 219, der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 219, der Nordgrenzen der Flurstücke 218 und 131, der Westgrenze des Flurstücks 219 bis zur Höhe der südöstlichen Ecke des Flurstücks 255 in der Flur 41, rechtwinklig abknickend auf diesen Punkt;

In der Flur 41 entlang der Südgrenze der Flurstücke 258, 348 und 140, die Ostgrenze des Flurstücks 140 die Südgrenzen der Flurstücke 140, 139, 138, 137, 136, 210, 212, die Westgrenze des Flurstücks 212, die Südostgrenze des Flurstücks 391, die Ostgrenze des Flurstücks 389, die Ost-, Süd-, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 391, rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 484, die Westgrenzen der Flurstücke 484, 759 und 687 (Flurstück 687 liegt in der Flur 35);

In der Flur 35 die Verlängerung von der Westgrenze des Flurstücks 687 zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 179, die Ostgrenze des Flurstücks 211, die Südgrenze des Flurstücks 351, die Westgrenzen der Flurstücke 351, 127, 126 und 124, die Nordgrenze des Flurstücks 124, rechtwinklig abknickend zur Südostgrenze des Flurstücks 534 entlang der Ostgrenze des Flurstücks 534, zur Südwestgrenze des Flurstücks 450, entlang der Westgrenze des Flurstücks 450 bis zur Höhe des Flurstücks 373, rechtwinklig abknickend die Verlängerung auf die südwestliche Ecke des Flurstücks 373, entlang der Westgrenze des Flurstücks 373 bis zur Höhe der Nordwestgrenze dieses Flurstücks, die Nordwestgrenze des Flurstücks in der Verlängerung bis zur Nordgrenze des Flurstücks 305, entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 305, entlang der Nordostgrenzen der Flurstücke 306 und 307 (Flurstück 307 liegt in der Flur 36);

In der Flur 36 von der Nordostgrenze des Flurstücks 307 rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 547.

Es erfolgt eine Unterteilung der Satzung in:

Teil I: Gestaltung der baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen

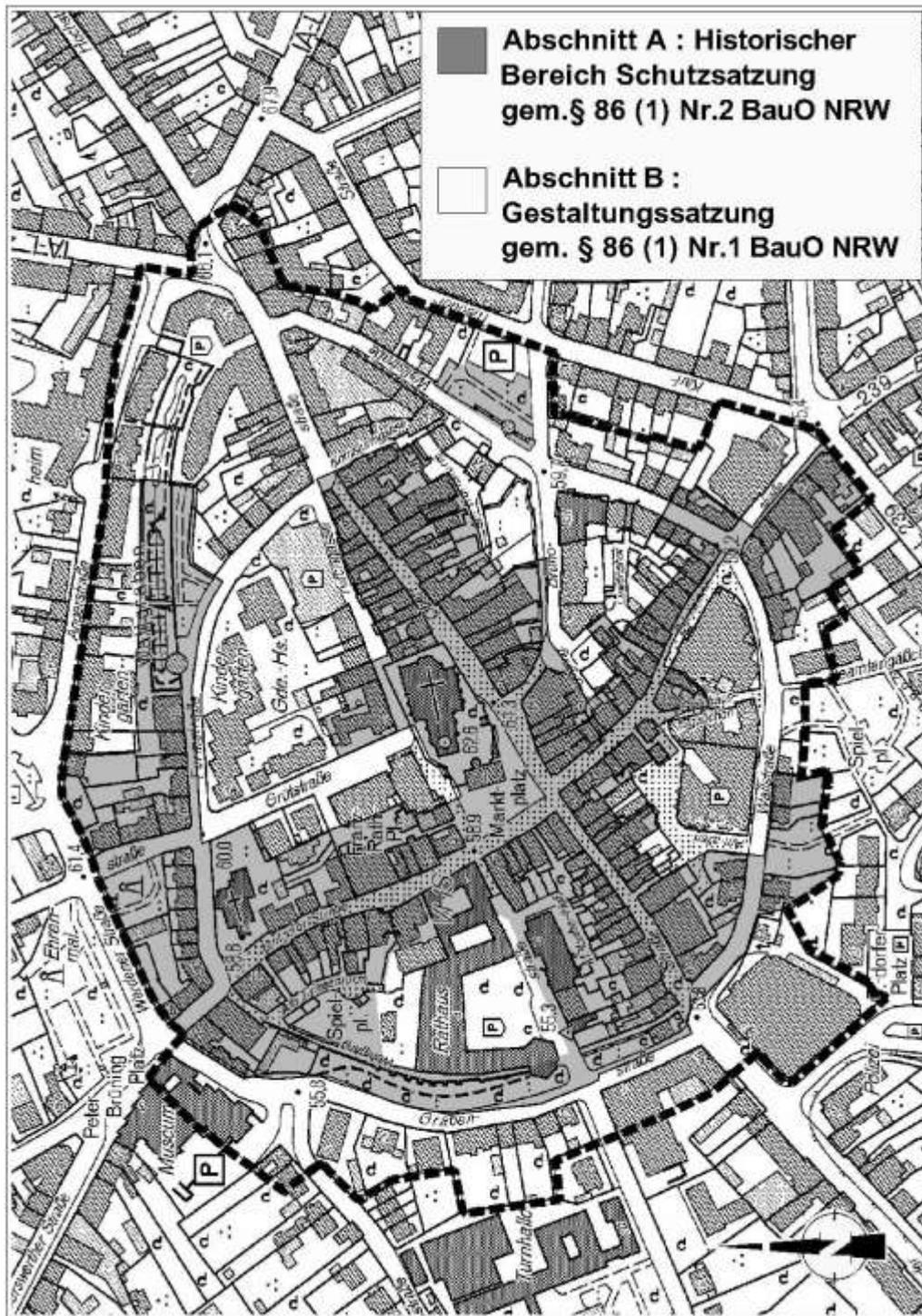
Teil II: Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten und der Warenauslagen im Straßenraum sowie der Außengastronomie

Teil III: Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Teil IV: Allgemeine Regelungen

Dabei ist der räumliche Geltungsbereich für Teil I und Teil II dieser Satzung jeweils in einen **Abschnitt A** - mit Schutzsatzung gem. § 86 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW und in einen **Abschnitt B** - mit Gestaltungssatzung gem. § 86 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW- unterteilt.

Zur Abgrenzung der Bereiche siehe beigefügte Pläne.



Teil I: Gestaltung der baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen

§ 1 Anforderungen an die Baugestaltung für den Abschnitt A gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW (Schutzsatzung)

(1) Baukörper

1. Die historischen Baukanten bzw. Baufluchten zum öffentlichen Straßenraum und die vorhandenen historischen Flurstücke sind zu erhalten. Die Begrenzung der historischen Flurstücke muss bei der Gestaltung der Bebauung erkennbar bleiben.
2. Die geschlossene Bebauung ist in selbständige Gebäudeabschnitte von maximal 10,00 m Länge (Eckhäuser 14,00 m Länge) vertikal optisch zu gliedern. Die Gliederung erfolgt wahlweise durch:
maximal 80 cm tiefe Fassadenvor- und -rücksprünge in den Obergeschossen, durch unterschiedliche Geschoss-, First- und Traufhöhen oder verschiedene Dachneigungen.

(2) Fassaden

1. Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandte Fassaden sind als sogenannte „Lochfassaden“ mit einer optischen Sockelzone von mindestens 20 cm und maximal 60 cm Höhe auszubilden. Der Anteil von Fenster- und Türöffnungen darf maximal 50 % der Gesamtfläche eines zugehörigen Fassadenabschnittes betragen.
Die Anordnung der Fenster muss innerhalb der Symmetrieachsen oder innerhalb der Fluchten der darunter und darüber liegenden Öffnungen erfolgen.
2. Fenster- und Türöffnungen sind in stehendem Rechteckformat auszubilden. Die Verglasung der Fenster ist nur mit Klarglas zulässig.
Bei Gebäuden vor 1915 sind nur Fensterrahmen und Türen aus Holz zulässig.
Rahmen, Sprossen, Füllungen sowie außen sichtbare Beschläge mit metallisch glänzender Oberfläche sind unzulässig.
3. Schaufensteranlagen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind auch in liegendem Rechteckformat zulässig, wenn ihre vertikale Gliederung in stehende Rechteckformate durch eine konstruktive Fensterteilung erfolgt. Schaufensteröffnungen dürfen in ihrer Breite 2 Fensterachsen des darüber liegenden Geschosses nicht überschreiten. Schaufenster sind nur als feststehende Anlagen ohne verschiebbare Schaufensterelemente zulässig.
4. Das Verkleben, Verhängen oder Überstreichen von Schaufensterflächen ist unzulässig. Ausnahmen bilden die im Teil II dieser Satzung unter den §§ 13 (4) bzw. 17 (4) genannten Regelungen zu Werbeschriftzügen und kurzfristigen Maßnahmen, wie etwa die Umdekoration oder Ankündigungen für Sonderaktionen (Schluss- oder Ausverkäufe).
5. Wandflächen und -pfeiler müssen zwischen Öffnungen mindestens 24 cm, zwischen Öffnungen und Gebäudeabschnittsenden mindestens 36 cm breit sein.
6. Balkone, Loggien und Kragplatten sind an den Fassaden zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin unzulässig.
7. Die Fassaden sind grundsätzlich mit Glattputz zu verputzen. Bei Neubauten sind neben Putzflächen auch Natursteinfassaden mit geringem Fuganteil und matter Oberfläche so-

wie geschlämmte Ziegelfassaden zulässig. Bei untergeordneten Fassadenteilen sind auch Materialien wie Glas, glatter Sichtbeton oder Zink zulässig. Ganzglasfassaden oder reine Metallfassaden sind unzulässig.

8. Die Änderung der äußeren Gestaltung gem. § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW bedarf einer Baugenehmigung. Soweit für den Geltungsbereich des Teils A dieser Satzung ein Farbkonzept beschlossen ist, ist die Farbgebung der Fassaden im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung - Untere Denkmalbehörde - festzulegen. Gesicherte Farbbefunde bei Gebäuden vor 1915 sind dabei zu beachten. Die Erd- und Obergeschosszonen sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Die Sockelzone ist von der Fassade im Farbton abzuheben. Die Farbtöne müssen sich von den jeweiligen Farbtönen der Nachbargebäude unterscheiden.
9. Das Aufbringen von Wärmedämmputzen auf historischen Fassaden vor 1915 ist unzulässig. Auf unprofilierten Brandgiebeln ist das Auftragen von Wärmedämmputzen zulässig.
10. Bei Umbaumaßnahmen an historischen Fassaden vor 1915 sind die charakteristischen Fassadenelemente wie z.B. Erker, Sockelzonen, Gesimsbänder, Fenster- und Türfaschen sowie sonstige Zierelemente wie z.B. Schlagläden zu erhalten oder, falls erforderlich, zu erneuern.

(3) Dächer

1. Auf den Hauptgebäuden sind nur Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 55° zulässig. Auf den, den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Grundstücksseiten sind bei Neubauten auf den untergeordneten Anbauten auch Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig.
Ausnahmsweise sind bei Neubauten mit einer Gebäudetiefe im obersten Geschoss von mindestens 20 m und mehr abgewandelte Dachformen in Absprache mit dem Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung zulässig, wenn straßenseitig eine Dachneigung von 40° bis 55° und die Trauf- und Firsthöhen der Umgebungsbebauung eingehalten werden.
2. Dachaufbauten sind, den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt, nur mit einer Außenbreite von maximal 1,25 m und nur in Form von Giebel-, Walm- oder Schleppgauben zulässig. Der First von Giebel- und Walmgauben muss senkrecht zur Firstrichtung des Hauptdaches verlaufen, die Kehle der Schleppgauben parallel zur Firstrichtung des Hauptdaches.
Der Abstand des Firstes der Giebel- und Walmgauben zum Hauptfirst muss mindestens 2,50 m betragen. Der Abstand vom First zur Gaubenkehle muss bei Schleppgauben mindestens 2,00 m betragen.
Die Gaubenfront und Fensteröffnung ist jeweils in stehendem Rechteckformat auszubilden. Die Summe der Gaubeneinzelbreiten darf 40 % der zugehörigen First- bzw. Firstabschnittslänge nicht überschreiten.
Von den Außenflächen der Gebäudeabschlusswand ist jeweils ein Mindestabstand von 1,50 m zur nächsten Gaube einzuhalten. Beim Walm- und Krüppelwalmdach sind Gauben nur unterhalb des Firstbereiches, außerhalb des Walmbereichs zulässig.
Die Dachneigung der Gauben ist der Dachneigung des Hauptdaches anzugleichen.
Zwei oder mehrere übereinander angeordnete Gaubenreihen sind unzulässig.

3. Dachflächenfenster dürfen nur auf den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Dachflächen von Neubauten eingebaut werden und dürfen maximal 1,00 m breit und 1,30 m hoch (Blendrahmen-Außenmaß) sein.
In der Summe der Einzelbreiten dürfen sie 25 % der zugehörigen First- bzw. Firstabschnittslänge nicht überschreiten.
Die Fensterrahmen sind farblich der Dachdeckung anzupassen.
4. Dacheinschnitte und -austritte sind, den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt, unzulässig.
5. Zwerchhäuser sind nur bei Neubauten mit einer maximalen Breite von 3,50 m zulässig. Sie dürfen 30% der First- bzw. Firstabschnittslänge nicht überschreiten. Für ihre Dachgestaltung gelten die Regelungen für Dachaufbauten analog.
6. Dachüberstände sind an Giebeln auf 15 cm, an Traufen auf 40 cm zu beschränken.
7. Als Dachdeckung sind nur Ziegel und Pfannen aus Ton oder Beton in (natur-) roter und schwarzer bis schwarzgrauer Farbe zulässig.
8. Hauptdächer und Dachaufbauten sind grundsätzlich einheitlich zu decken. Untergeordnete Dachbereiche, wie z.B. First, Ortgang, Grate, Gauben können auch in Schiefer ausgeführt werden.
9. Bei Neubauten ist die Verkleidung der Gauben auch mit Zink oder Blei zulässig.

(4) Bauzubehörteile

1. Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind sichtbare Rollladenkästen unzulässig. Rollläden, Jalousetten und sonstige Anlagen an Fassadenöffnungen mit metallisch glänzender Oberfläche sind unzulässig. Bauzubehörteile dürfen vertikale Gliederungselemente von Öffnungen nicht derart verdecken, dass Fassadenöffnungen von außen in liegendem Rechteckformat erscheinen.
2. Bewegliche Markisen sind nur zum notwendigen Sonnenschutz und nur im Erdgeschoss und über Schaufenstern zulässig.
Markisen dürfen die Breite der zugehörigen Öffnung beidseitig um maximal 10 cm überschreiten. Ihre Tiefe ist auf maximal 1,00 m begrenzt.
Freistehende und feststehende Markisen (z.B. Korbmarkisen) sind nicht zulässig.
Das Bespannungsmaterial ist mit matter d.h. nicht glänzender Oberfläche auszuführen und im Farbton auf die Fassade abzustimmen.
3. Vordächer sind nur als verglaste Vordächer über Hauszugängen und über Schaufenstern – sofern sie als Sonnenschutz erforderlich sind – zulässig.
Vordächer dürfen die Breite der zugehörigen Öffnung beidseitig um maximal 15 cm überschreiten. Ihre Tiefe ist auf maximal 1,00 m begrenzt.
4. Vordächer und Markisen dürfen gliedernde oder ornamentartige Fassadenelemente wie z.B. Lisenen, Gesimse, Pfeiler nicht verdecken oder überschneiden.
5. Antennen-, Solar- und sonstige technische Aufbauten sind nur auf rückwärtigen Dachflächen so anzuordnen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind. Bei giebelständigen Gebäuden sind sie mindestens 5,00 m von der Straßenfront zurückversetzt anzubringen.

6. Mobilfunkanlagen sind nur auf den rückwärtigen Dachflächen von geneigten Dächern derart anzuordnen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind bzw. nur untergeordnet in Erscheinung treten.
7. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sichtbare Notaustritte und -treppen sind unzulässig.

(5) Mülltonnen Standplätze

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sichtbare Mülltonnen-Standplätze sind unzulässig.

§ 2 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW

1. Die in § 6 Abs. 5 u. 6 BauO NRW vorgeschriebenen Maße der Abstandflächen können gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW im begründeten Ausnahmefall zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der historischen Innenstadt unterschritten werden.
2. Von einzelnen oder mehreren Anforderungen an die Baugestaltung gemäß § 1 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach § 73 Abs. BauO NRW zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Baugestalt dem mit der Gestaltungssatzung verfolgten Ziel des harmonischen Stadtbildes nicht entgegen steht. Insbesondere dann können Abweichungen zugelassen werden, wenn das Vorhaben eine hohe architektonische und stadtgestalterische Qualität, die ein überzeugendes Dokument zeitgenössischer Architektur darstellt. Öffentliche Belange dürfen dabei nicht entgegen stehen.

§ 3 Anforderungen an die Baugestaltung für den Abschnitt B gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW (Gestaltungssatzung)

(1) Baukörper

1. Die historischen Baukanten und Baufluchten zum öffentlichen Straßenraum sind zu erhalten. Die Begrenzung der historischen Flurstücke muss bei der Gestaltung der Bebauung erkennbar bleiben.
2. Die geschlossene Bebauung ist in selbständige Gebäudeabschnitte von maximal 10,00 m Länge (Eckhäuser 14,00 m Länge) vertikal optisch zu gliedern. Die Gliederung erfolgt wahlweise durch:
maximal 80 cm tiefe Fassadenvor- und -rücksprünge in den Obergeschossen sowie durch unterschiedliche Geschoss-, First- und Traufhöhen oder verschiedene Dachneigungen.

(2) Fassaden

1. Dem Marktplatz, der Düsseldorfer Straße, Oberstraße, Bechemer Straße, Grütstraße, Kirchgasse und der Grabenstraße Nr. 3-15 zugewandte Fassaden sind als sogenannte „Lochfassaden“ mit einer optischen Sockelzone von mindestens 20 cm und maximal 60 cm Höhe auszubilden. Der Anteil von Fenster- und Türöffnungen darf maximal 60 % der Gesamtfläche eines zugehörigen Fassadenabschnittes betragen.

Die Anordnung der Fenster muss innerhalb der Symmetrieachsen oder innerhalb der Fluchten der darunter und darüber liegenden Öffnungen erfolgen.

2. Fenster- und Türöffnungen sind in stehendem Rechteckformat auszubilden. Die Verglasung der Fenster ist nur mit Klarglas zulässig. Rahmen, Sprossen, Füllungen sowie außen sichtbare Beschläge mit metallisch glänzender Oberfläche sind unzulässig.
3. Schaufensteranlagen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind auch in liegendem Rechteckformat zulässig, wenn ihre vertikale Gliederung in stehende Rechteckformate durch eine konstruktive Fensterteilung erfolgt. Schaufensteröffnungen dürfen in ihrer Breite 2 Fensterachsen des darüber liegenden Geschosses nicht überschreiten. Schaufenster sind nur als feststehende Anlagen ohne verschiebbare Schaufensterelemente zulässig.
4. Das Verkleben, Verhängen oder Überstreichen von Schaufensterflächen ist unzulässig. Ausnahmen bilden die im Teil II dieser Satzung unter den §§ 13 (4) bzw. 17 (4) genannten Regelungen zu Werbeschriftzügen und kurzfristigen Maßnahmen, wie etwa die Umdekoration oder Ankündigungen für Sonderaktionen (Schluss- oder Ausverkäufe).
5. Wandflächen und -pfeiler müssen zwischen Öffnungen mindestens 24 cm und zwischen Öffnungen und Gebäudeabschnittsende mindestens 36 cm breit sein.
6. Balkone, Loggien und Kragplatten sind an den Fassaden zum Marktplatz, zur Düsseldorfer Straße, Oberstraße, Bechemer Straße, Grütstraße und der Grabenstraße Nr. 3 - 15 unzulässig.
7. Die Fassaden sind grundsätzlich mit Glattputz zu verputzen. Bei Neubauten sind neben Putzflächen auch Natursteinfassaden mit geringem Fugenteil und matter Oberfläche sowie geschlämmte Ziegelfassaden zulässig. Bei untergeordneten Fassadenteilen sind auch Materialien wie Glas, glatter Sichtbeton oder Zink zulässig. Ganzglasfassaden oder reine Metallfassaden sind unzulässig.
8. Die Änderung der äußeren Gestaltung gem. § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW bedarf einer Baugenehmigung. Soweit für den Geltungsbereich des Teils B dieser Satzung ein Farbkonzept beschlossen ist, ist die Farbgebung der Fassaden im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung - Untere Denkmalbehörde - festzulegen. Gesicherte Farbbefunde bei Gebäuden vor 1915 sind dabei zu beachten. Die Erd- und Obergeschosszonen sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Die Sockelzone ist von der Fassade im Farbton abzuheben. Die Farbtöne müssen sich von den jeweiligen Farbtönen der Nachbargebäude unterscheiden.
8. Das Aufbringen von Wärmedämmputzen auf historischen Fassaden vor 1915 ist unzulässig. Auf unprofilierten Brandgiebeln ist das Auftragen von Wärmedämmputzen zulässig.
9. Bei Umbaumaßnahmen an historischen Fassaden vor 1915 sind die charakteristischen Fassadenelemente wie z.B. Erker, Sockelzonen, Gesimsbänder, Fenster- und Türfaschen sowie sonstige Zierelemente wie z.B. Schlagläden zu erhalten.

(3) Dächer

1. Auf den Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 40° bis 55° zulässig. Auf den, den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Grundstücksseiten sind

bei Neubauten auf den untergeordneten Anbauten auch Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig.

Ausnahmsweise sind bei Neubauten mit einer Gebäudetiefe im obersten Geschoss von 20 m und mehr abgewandelte Dachformen in Absprache mit dem Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung zulässig, wenn straßenseitig eine Dachneigung von 40° bis 55° und die Trauf- und Firsthöhen der Umgebungsbebauung eingehalten werden.

2. Dachaufbauten sind den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt nur mit einer Außenbreite von maximal 1,50 m und nur in Form von Giebel-, Walm-, oder Schleppegauben zulässig. Der First von Giebel- und Walmgauen muss senkrecht zur Firstrichtung des Hauptdaches verlaufen, die Kehle der Schleppegauben parallel zur Firstrichtung des Hauptdaches. Der Abstand des Firstes der Giebel- und Walmgauen zum Hauptfirst muss mindestens 2,50 m betragen. Der Abstand vom First zur Gaubenkehle muss bei Schleppegauben mindestens 2,00 m betragen.
Die Gaubenfront und Fensteröffnung ist jeweils in stehendem Rechteckformat auszubilden. Die Summe der Gaubeneinzelbreiten darf 60% der zugehörigen Firstabschnittslänge nicht überschreiten.
Von den Außenflächen von Gebäudeabschlusswänden ist jeweils ein Mindestabstand von 1,25 m zur nächsten Gaube einzuhalten. Beim Walm- und Krüppelwalmdach sind Gauben nur unterhalb des Firstbereiches, außerhalb des Walmbereichs zulässig.
Die Dachneigung der Dachgauben ist der Dachneigung des Hauptdaches anzugleichen. Zwei oder mehrere übereinander angeordnete Gaubenreihen sind nicht zulässig.
3. Dachflächenfenster dürfen maximal 1,00 m (Blendrahmen-Außenmaß) breit sein. In der Summe der Einzelbreiten dürfen sie 25% der zugehörigen First- bzw. Firstabschnittslänge nicht überschreiten.
Die Fensterrahmen sind farblich der Dachdeckung anzupassen.
4. Dacheinschnitte sind zum Marktplatz, zur Düsseldorfer Straße, Oberstraße, Bechemer Straße, Grütstraße, Kirchgasse und zur Grabenstraße Nr. 3 - 15 hin unzulässig.
5. Zwerchhäuser sind nur bei Neubauten mit einer maximalen Breite von 3,50 m zulässig. Hierbei dürfen sie jedoch 30% der First- bzw. Firstabschnittslänge nicht überschreiten. Für ihre Dachgestaltung gelten die Regelungen für Dachaufbauten analog.
6. Dachüberstände sind an Giebeln auf 15 cm, an Traufen auf 40 cm zu beschränken.
7. Als Dachdeckung sind zur Ziegel/Pfannen aus Ton oder Beton in (natur-) roter und schwarzer bis schwarzgrauer Farbe zulässig.
8. Hauptdächer und Dachaufbauten sind grundsätzlich einheitlich zu decken. Untergeordnete Dachbereiche, wie z.B. First, Ortgang, Grate, Gauben können auch in Schiefer ausgeführt werden.
9. Bei Neubauten ist die Verkleidung der Gauben auch mit Zink oder Blei zulässig. Ganzglasgauben sind zulässig.

(4) Bauzubehörteile

1. Zum Marktplatz, zur Düsseldorfer Straße, Oberstraße, Bechemer Straße, Grütstraße, Kirchgasse und zur Grabenstraße Nr. 3 - 15 sind sichtbare Rollladenkästen unzulässig.

Rollläden, Jalousetten und sonstige Anlagen an Fassadenöffnungen mit metallisch glänzender Oberfläche sind unzulässig. Bauzubehöriteile dürfen vertikale Gliederungselemente von Öffnungen nicht derart verdecken, dass Fassadenöffnungen von außen in liegendem Rechteckformat erscheinen.

2. Bewegliche Markisen sind nur zum notwendigen Sonnenschutz und nur im Erdgeschoss und über Schaufenstern zulässig.
Markisen dürfen die Breite der zugehörigen Öffnung beidseitig um maximal 10 cm überschreiten. Ihre Tiefe ist auf maximal 1,00 m begrenzt.
Freistehende und feststehende Markisen (z.B. Korbmarkisen) sind nicht zulässig.
Das Bespannungsmaterial ist mit matter d.h. nicht glänzender Oberfläche auszuführen und im Farbton auf die Fassade abzustimmen.
3. Vordächer sind nur als verglaste Vordächer über Hauszugängen und über Schaufenstern zulässig.
Vordächer dürfen die Breite der zugehörigen Öffnung um maximal 15 cm überschreiten. Ihre Tiefe ist auf maximal 1,50 m im Bereich der Hauszugänge und auf maximal 1,00 m im Bereich von Schaufenstern begrenzt.
4. Vordächer und Markisen dürfen gliedernde oder ornamentartige Fassadenelemente wie z.B. Lisenen, Gesimse, Pfeiler nicht verdecken oder überschneiden.
5. Antennen- Solar- und sonstige technische Aufbauten sind nur auf rückwärtigen Dachflächen so anzuordnen, dass sie vom Marktplatz, der Düsseldorfer Straße, Oberstraße, Bechemer Straße, Grütstraße, Kirchgasse und von der Grabenstraße Nr. 3 - 15 aus nicht sichtbar sind. Bei giebelständigen Gebäuden sind sie mindestens 5,00 m zurückversetzt von der Straßenfront anzubringen.
6. Mobilfunkanlagen sind nur auf den vorhandenen Flachdächern von Großbauten oder auf den rückwärtigen Dachflächen von geeigneten Dächern derart anzuordnen, dass sie vom Marktplatz, der Düsseldorfer Straße, Oberstraße, Bechemer Straße, Grütstraße, Kirchgasse und Grabenstraße Nr. 3 - 15 aus nicht sichtbar sind oder nur untergeordnet in Erscheinung treten.
7. Zum Marktplatz, zur Düsseldorfer Straße, Oberstraße, Bechemer Straße, Grütstraße, Kirchgasse und zur Grabenstraße Nr. 3 - 15 sichtbare Notaustritte und -treppen sind unzulässig.

(5) Mülltonnen-Standplätze

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sichtbare Mülltonnen-Standplätze sind unzulässig.

§ 4 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW

1. Die in § 6 Abs. 5 u. 6 BauO NRW vorgeschriebenen Maße der Abstandflächen können gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW im begründeten Ausnahmefall zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der historischen Innenstadt unterschritten werden.
2. Von einzelnen oder mehreren Anforderungen an die Baugestaltung gemäß § 3 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW

zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Baugestalt dem mit der Gestaltungssatzung verfolgten Ziel des harmonischen Stadtbildes nicht entgegen steht. Insbesondere dann können Abweichungen zugelassen werden, wenn das Vorhaben eine hohe architektonische und stadtgestalterische Qualität, die ein überzeugendes Dokument zeitgenössischer Architektur darstellt. Öffentliche Belange dürfen dabei nicht entgegen stehen.

Teil II: Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen im Straßenraum und der Außengastronomie

§ 5 Allgemeine Vorschriften

(1) Werbeanlagen, auch solche, die nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig sind, bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Baugenehmigung.

(2) Ausgenommen hiervon sind vor den Fassaden im öffentlichen Straßenraum aufgestellte Werbeanlagen z.B. in Form von Werbeständern oder Warenauslagen.

(3) Andere Vorschriften bleiben hiervon unberührt. (Siehe dazu § 40)

(4) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckdekor, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

§ 6 Materialien und Farbgebung

(1) Für Werbeanlagen und deren Trägerelemente sind generell hochglänzende Materialien, wie Polyester, Kunststoffe mit Metalliceffekt etc., unzulässig. In Sonderfällen (Werbeanlagen, die die Charakteristik eines Gebäudes unterstreichen) sind ausnahmsweise Materialien wie Aluminium, Bronze, Messing, Kupfer, Vergoldungen, Edelstahl usw. zulässig.

(2) Werbeanlagen sind zur zulässig, wenn bei ihrer Gestaltung weder grelle (RAL-Nr. 1016, 1018, 1021, 1023, 1028, 1033, 1037, 2000-2011, 3000-3002, 3020 und 3028) noch fluoreszierende Farben Verwendung finden. Ausnahme hierzu bilden standardisierte Werbeanlagen von bundes- oder weltweit vertretenen Firmen.

(3) Bei Schattenschrift und Punktbeleuchtung darf lediglich neutrales Licht ohne farbige Effekte verwendet werden.

§ 7 Werbeanlagen und Baudenkmäler

Werbeanlagen und Baudenkmäler bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 1a bzw. 1b DSchG NW.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Nicht fest installierte Werbeträger an den Gebäuden (Fahnen, Wimpel usw.) sind terminbegrenzt, maximal 6 Wochen, lediglich zu besonderen Anlässen (Geschäftseröffnungen, Räumungsverkäufe im Zusammenhang mit Geschäftsaufgabe oder Renovierung des Ladenlokals und Jubiläen) zulässig. Diese Sonderaktionen sind dem Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung anzuzeigen. Nach Ablauf der terminbegrenzten Werbung sind, außer den Werbeträgern auch deren Befestigungselemente zu entfernen.

(2) Bei Sonnenschirmen mit Werbeaufdruck handelt es sich um Werbeständer im Sinne des § 5 Abs. 2.

Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen sind nur im Bereich des Volants zulässig und dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

(3) Ausnahmsweise sind Werbeschriftzüge auf Markisen zulässig, wenn sich die Werbung auf den Volant der Markise beschränkt und eine Höhe von 20 cm nicht überschreitet.

(4) Film- oder Bildvorführungen mittels Monitoren, Beamern, Diashow oder ähnlichem sind nur ab einem Abstand von mindestens 40 cm hinter der Schaufensterfläche zulässig. Die Größe der Film- bzw. Bildvorführungsfläche darf im Bereich zwischen 40 cm und 80 cm hinter der Schaufensterfläche 26 Zoll (diagonal gemessen) nicht überschreiten. In einem Abstand größer als 80 cm zur Schaufensterscheibe sind maximal 36 Zoll (diagonal gemessen) zulässig. Je Schaufenster ist lediglich ein Monitor oder eine Projektionsfläche zulässig.

(5) Der Betreiber einer Werbeanlage und der Hauseigentümer sind verpflichtet, für eine dauerhafte Entfernung unbenutzter bzw. ungepflegter Werbeanlagen Sorge zu tragen und die betroffenen Gebäudeteile danach in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 9 Anschlagflächen für großformatige Plakatwerbung

(1) Im Geltungsbereich der Satzung sind Anschlagflächen für großflächige Plakatwerbung (größer als DIN A 1) nicht zulässig. Lediglich zur Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie Traditionsfeste können zeitlich begrenzt Werbeflächen mit besonderer Genehmigung aufgestellt werden.

(2) Ausnahmen können hinsichtlich sogenannter Stadtinformationsanlagen (Plakatvitriolen mit einem Stadtplan und sonstigen Informationen zur Stadt sowie zusätzlichen Werbemöglichkeiten, die der Zustimmung der Stadt Ratingen als Grundstückseigentümer bedürfen) und Litfaßsäulen erfolgen. Die Standorte beschränken sich dabei auf die Eingangsbereiche zur

Fußgängerzone (Düsseldorfer Straße/Wallstraße, Bechemer Straße Poststraße, Lintorfer Straße/Werdener Straße, Hochstraße/Mülheimer Straße).

(3) Anschläge von Plakaten und sonstige Werbung außerhalb genehmigter Werbeflächen sind unzulässig.

§ 10 Warenautomaten

(1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind einzeln oder paarweise aufgestellt nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an der Geschäftsfront des jeweiligen Betriebes angebracht bzw. aufgestellt werden.

(2) Das Anbringen von Warenautomaten auf Türen ist unzulässig. Ein Warenautomat soll nicht größer als 0,8 m² sein, außerdem dürfen keine grellen (Ral-Nr. 1016, 1018, 1021, 1023, 1028, 1033, 1037, 2000-2011, 3000-3002 u. 3020, 3028) Farben verwendet werden, die das Erscheinungsbild des betreffenden Gebäudes beeinträchtigen.

(3) Warenautomaten, die nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich ihrer Befestigungselemente und Leitungen zu entfernen. Die betroffenen Gebäudeteile bzw. Fassadenelemente sind in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 11 Werbung und Warenstände im Straßenraum, Außengastronomie

(1) Bei Aufstellung aller beschriebenen Werbeanlagen und Warenauslagen im Straßenraum (öffentliche und private Grundstücksflächen) ist generell ein Gehweg auf den plattierten Bereichen von mindestens 1 m Breite einzuhalten. Darüber hinaus muss im Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Sondernutzungen im Straßenraum ein Rettungsweg von mindestens 3,50 m Breite eingehalten werden.

(2) Auf den privaten Grundstücksflächen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, sind vor Fassaden aufgestellte Werbeanlagen nur dann zulässig, wenn sie folgende Bedingung erfüllen:

Werbeständer sind nur als einseitige Werbeanlagen mit sogenannten Tagesangeboten in Form von Tafeln, die an die Fassade gelehnt werden können, mit den maximalen Maßen 65 cm Breite x 90 cm Höhe zulässig. Es ist je Geschäft maximal ein Werbeständer zulässig.

(3) Auf den privaten Grundstücksflächen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, sind vor Fassaden aufgestellte Warenauslagen im Sinne von Warentischen, Warenständen oder sonstigen Warenbehältern nur in einer Größe von maximal 100 cm Breite x 80 cm Tiefe x 180 cm Höhe bzw. bei runder Ausführung maximal mit einem Durchmesser von 80 cm x 180 cm Höhe zulässig.

1. Im historischen Bereich der Satzung (Teil A) ist je angefangene 6,50 m laufende Fassadenfront je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb etc. nur eine Warenauslage der Größe 100 cm Breite x 80 cm Tiefe x 180 cm Höhe bzw. bei runder Ausführung mit einem Durchmesser von 80 cm x 180 cm Höhe zulässig. Bei runden Warenauslagen mit einer maximalen Grö-

ße von 75 cm Durchmesser und 90 cm Höhe ist, soweit der Fassadenaufbau dies zulässt, auf beiden Seiten des Eingangs zum Ladenlokal je eine Warenauslage zulässig.

Alternativ können auch je Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb 3 sogenannte Prospektständer (für z.B. Zeitschriften, Karten etc.) mit den maximalen Maßen von 50 cm Durchmesser und 180 cm Höhe aufgestellt werden.

2. Im zu gestaltenden Bereich der Satzung (Teil B) ist je angefangene 5,50 m laufende Fassadefront je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb etc. nur eine Warenauslage der Größe 100 cm Breite x 80 cm Tiefe x 180 cm Höhe bzw. bei runder Ausführung mit einem Durchmesser von 80 cm x 180 cm Höhe zulässig. Bei runden Warenauslagen mit einer maximalen Größe von 75 cm Durchmesser und 90 cm Höhe ist, soweit der Fassadenaufbau dies zulässt, auf beiden Seiten des Eingangs zum Ladenlokal je eine Warenauslage zulässig. Alternativ können auch je Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb 3 sogenannte Prospektständer (für z.B. Zeitschriften, Karten etc.) mit den Maximalen Maßen von 50 cm Durchmesser und 180 cm Höhe aufgestellt werden.
3. Das Aufstellen von Sonnenschirmen mit Werbeaufschrift vor Geschäften und Dienstleistungsbetrieben ist nicht zulässig.
4. Das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeaufschrift und von zu Werbezwecken gestalteten Fahrrädern u.Ä. ist unzulässig.

(4) Im öffentlichen Straßenraum ist je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb ein Werbeständer als einseitige Werbeanlage mit sogenannten Tagesangeboten in Form einer Tafel, die an die Fassade gelehnt werden kann, mit den maximalen Maßen 65 cm Breite x 90 cm Höhe zulässig.

(5) Warenauslagen im Sinne von Warentischen, Warenständern oder sonstigen Warenbehältern sind im öffentlichen Straßenraum nur in einer Größe von maximal 100 cm Breite x 80 cm Tiefe x 180 cm Höhe bzw. bei runder Ausführung maximal mit einem Durchmesser von 80 cm x 180 cm Höhe zulässig.

1. Im historischen Bereich der Satzung (Teil A) ist je angefangene 6,50 m laufende Fassadefront je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb etc. nur eine Warenauslage der Größe 100 cm Breite x 80 cm Tiefe x 180 cm Höhe bzw. bei runder Ausführung mit einem Durchmesser von 80 cm x 180 cm Höhe zulässig. Bei Fassadenfronten bis 5,50 m kann ausnahmsweise bei runden Warenauslagen mit einer maximalen Größe von 75 cm Durchmesser und 90 cm Höhe auf beiden Seiten des Eingangs zum Ladenlokal je eine Warenauslage zugelassen werden, wenn der Fassadenaufbau dies zulässt. Alternativ können auch je Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb 3 sogenannte Prospektständer (für z.B. Zeitschriften, Karten etc.) mit den maximalen Maßen von 50 cm Durchmesser und 180 cm Höhe aufgestellt werden.
2. Im zu gestaltenden Bereich der Satzung (Teil B) ist je angefangene 5,50 m laufende Fassadefront je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb etc. nur eine Warenauslage der Größe 100 cm Breite x 80 cm Tiefe x 180 cm Höhe bzw. bei runder Ausführung mit einem Durchmesser von 80 cm x 180 cm Höhe zulässig. Bei Fassadenfronten bis 6,50 m kann ausnahmsweise bei runden Warenauslagen mit einer maximalen Größe von 75 cm Durchmesser und 90 cm Höhe auf beiden Seiten des Eingangs zum Ladenlokal je eine Warenauslage zugelassen werden, wenn der Fassadenaufbau dies zulässt.

Alternativ können auch je Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb 3 sogenannte Prospektständer (für z.B. Zeitschriften, Karten etc.) mit den maximalen Maßen von 50 cm Durchmesser und 180 cm Höhe aufgestellt werden.

(6) Das Aufstellen von Sonnenschirmen mit Werbeaufschrift vor Geschäften und Dienstleistungsbetrieben ist nicht zulässig.

(7) Das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeaufschrift und von zu Werbezwecken gestalteten Fahrrädern u.Ä. ist unzulässig.

(8) Für die Außengastronomie sind Werbeaufschriften lediglich auf Sonnenschirmen und Markisen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 zulässig.

(9) Je Gastronomiebetrieb ist zusätzlich zu den gemäß dieser Satzung zulässigen Sonnenschirmen mit Werbeaufdruck eine Tafel (ohne Werbeaufdruck) an das Gebäude angelehnt für/als Speisenangebote/Speisekarte zulässig.

(10) Je Stehtisch ist maximal 1 Sonnenschirm zulässig. Dieser darf einen Durchmesser von 2 m nicht überschreiten. Die für Rettungseinsätze erforderlichen Straßenmindestbreiten von 3,50 m sind dabei einzuhalten.

(11) Im Bereich der Plätze innerhalb des Geltungsbereichs wie z.B. dem Marktplatz, Am alten Steinhaus, im Minoritenhof, im Bereich Obertor und im Bereich Luwenshof/Synagogengasse/Brunostraße ist für die genehmigte Außengastronomie je Tisch mit Sitzgelegenheit ein Sonnenschirm von max. 3 m Durchmesser zulässig. Außerhalb der Plätze wie z.B. in der Lintorfer Straße, der Düsseldorfer Straße, der Bechemer Straße, der Oberstraße, dem Beamteggäßchen gilt für die Außengastronomie ebenfalls die Beschränkung von einem Schirm mit einem Durchmesser von 2 m je Tisch soweit dabei die für die Rettungseinsätze erforderlichen Mindeststraßenbreiten von 3,50 m erhalten bleiben.

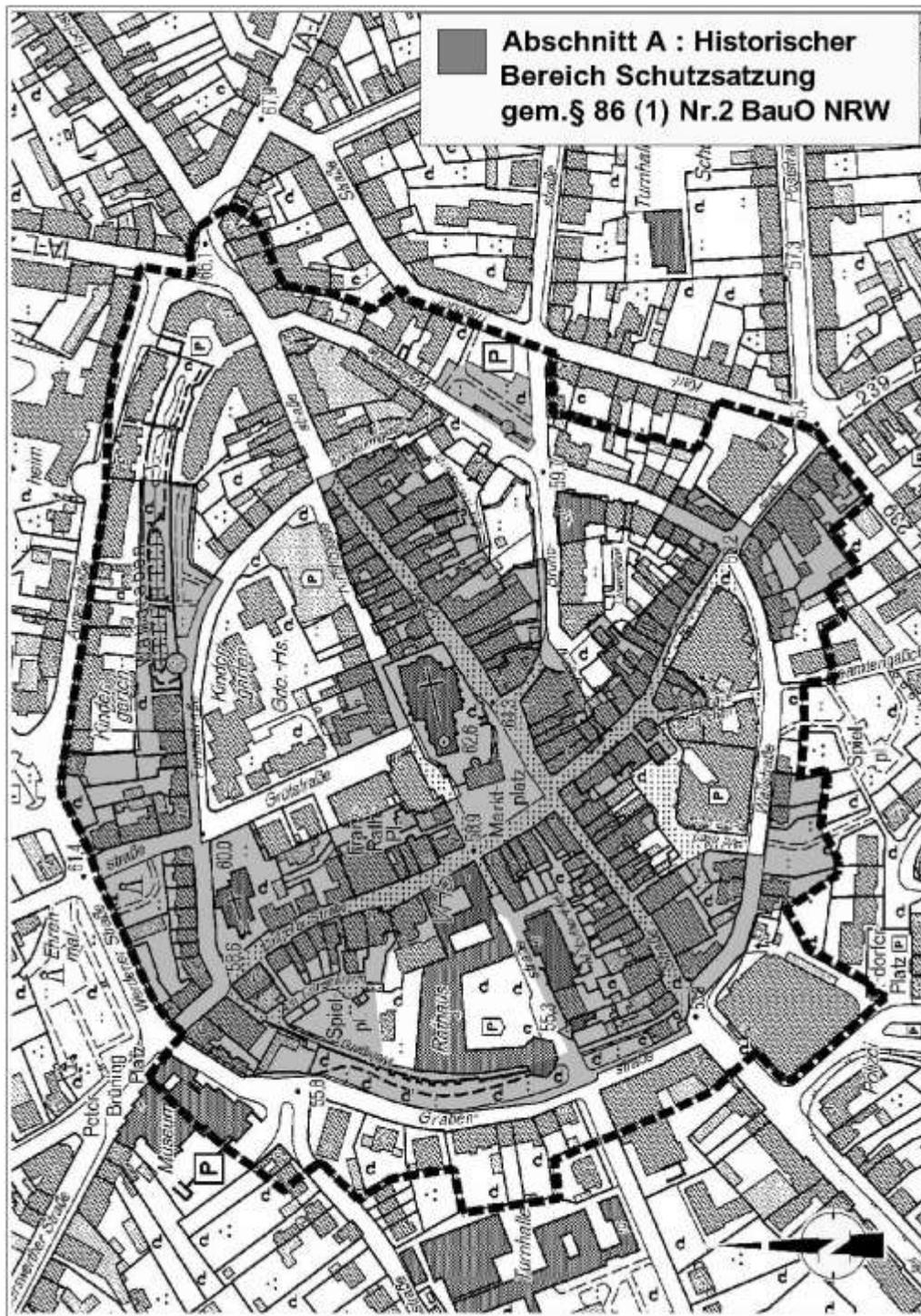
(12) Für die Gastronomie sind Sitzmöbel lediglich in Form von Holzstühlen oder Geflechtstühlen (Natur oder Kunststoff) zulässig.

(13) Im Zusammenhang mit der Außengastronomie ist das Aufstellen von Abtrennungen, Einfriedigungen und Wind- oder Sichtschutzvorrichtungen jeglicher Art unzulässig. Ausnahmsweise ist das Aufstellen eines Windschutzes zulässig, wenn die topographischen und baulichen Gegebenheiten unangemessene Zugluft erzeugen. Der Nachweis hierzu ist vom Antragsteller zu erbringen. Die bauliche Ausführung muss dabei transparent (Glas oder Kunststoff) ohne Muster oder Werbeaufschriften sein und darf eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Breite der Anlage ist in Abhängigkeit der erforderlichen Rettungswege bzw. des sonstigen Verkehrsablaufes mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

§ 12 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW

Von einzelnen oder mehreren Anforderungen und Restriktionen, die sich für die Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen und für die Außengastronomie im Straßenraum gemäß §§ 5 bis 11 dieser Satzung ergeben, können im Einzelfall Abweichungen

zugelassen werden, wenn die grundlegenden Ziele dieser Gestaltungs- und Nutzungsregelungen dem nicht entgegen stehen.



Abschnitt A: Historischer Bereich Schutzsatzung gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW

§ 13 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Eine Ausnahme gilt für Litfaßsäulen. Diese sind lediglich für Hinweise und Mitteilungen der Gemeinde, der Kirchen, der Vereine etc. vorgesehen.

(2) Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe usw., die sich im Bereich von Passagen befinden, ist ausnahmsweise im Passageneingangsbereich je Nutznießer ein Hinweisschild zulässig. Dieses ist im Erdgeschossbereich anzubringen.

(3) An den einzelnen Gebäudefronten ist je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb usw. nur eine Werbeanlage zulässig, diese kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn diese in Form und Material einheitlich gestaltet sind. Zusätzlich ist das Anbringen eines Auslegers möglich. Ausnahmsweise sind Hinweisschilder für freie Berufe wie z.B. Praxen, Büros, Kanzleien usw., die sich in Passagen befinden, im Passageneingangsbereich zulässig.

(4) Hinweisschilder für freie Berufe wie z.B. Praxen, Büros, Kanzleien usw. sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschossbereich zulässig. Des Weiteren können im Einzelfall Schaukästen zugelassen werden.

(5) Werbeanlagen sind lediglich unmittelbar über den betreffenden Tür- und Fensteröffnungen des Erdgeschosses in einer Höhe bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

(6) Werbeanlagen müssen von Geschossgesimsen einen Abstand von mindestens 10 cm, von Gebäudekanten (vertikale Gliederungselemente der Fassade) einen Abstand von mindestens 20 cm und von den Fassaden benachbarter Gebäude einen Abstand von ebenfalls mindestens 20 cm einhalten, jeweils in der Fassadenebene gemessen. Ausnahmen hierzu bilden Werbeanlagen und Hinweisschilder auf Pfeilern in Arkaden. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf - abgesehen von der Anbringung von Werbeanlagen - nicht zum Zwecke der Werbung verändert bzw. abweichend von der Gestaltung der übrigen Geschosse angestrichen oder verkleidet werden.

(7) Schaukästen für Stadtpläne, für kommunale Hinweise und Mitteilungen, für Mitteilungen von Kirchen und Vereinen können unter Beachtung von § 5 Abs. 2 an geeigneter Stelle aufgestellt werden.

§ 14 Generell unzulässige Werbeanlagen

(1) Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder nicht abgedeckten Lichtquellen ist unzulässig. Beleuchtungsmaterial mit einer Farbtemperatur von mehr als 3800 K ist unzulässig. Die Beleuchtung sollte dabei mindestens der Farbwiedergabestufe 2B entsprechen.

(2) Parallel zur Gebäudefassade angebrachte, selbstleuchtende Werbeschriften, Zeichen und Symbole sind auf kubischen (Kästen) oder flachen (Tafeln) Trägeranlagen unzulässig.

(3) Werbeaufschriften jeder Art auf Vordächern und Jalousien sind unzulässig.

(4) Die Zweckentfremdung von Schaufenstern durch flächige Abklebung ist unzulässig. Ausnahmsweise ist, zusätzlich zu § 13 Abs. 3, das Anbringen eines Schriftzuges, zulässig. Dabei dürfen nicht mehr als 20% des Einzelschaufensters abgeklebt werden. Ausnahmen hierzu sind Sonderaktionen (Geschäftseröffnungen, Räumungsverkäufe im Zusammenhang mit Geschäftsaufgabe oder Renovierung des Ladenlokals und Jubiläen) in diesem Fall ist eine flächige Abklebung des Schaufensters für die Dauer von maximal 6 Wochen zulässig. Diese Sonderaktionen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 15 Art und Abmessung zulässiger Werbeanlagen

(1) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 40 cm betragen, einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis zu 50 cm hoch sein.

(2) Direkt auf den Baukörper gemalte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60% des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, maximal jedoch über eine Länge von 4,5 m gestattet.

(3) Nicht selbstleuchtende Schriften aus flachen Buchstaben, Zeichen und Symbolen und entsprechende Schriftzüge, die auf oder bis zu 5 cm vor der Fassade angebracht sind, sind in einer Länge von höchstens 60 % des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, jedoch maximal 4,50 m gestattet. Gleiches gilt für nicht selbstleuchtende Flachschilder mit Schriftzügen, Zeichen und Symbolen. Dies gilt auch für einheitlich gestaltete Werbeanlagen, die aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Einzeln angebrachte Buchstaben, Zeichen und Symbole oder Schriftzüge in Schreibschrift ausgeführt in plastischer, nicht selbstleuchtender Gestaltung sind zulässig. Die Länge darf maximal 45 % des Geschäftsfrontanteils an der zugehörigen Gebäudefassade, jedoch maximal 3,50 m betragen.

(5) Bei einer entsprechenden, mit dem Gebäude harmonisierenden Gestaltung können ausnahmsweise auch selbstleuchtende Werbeanlagen aus einzelnen Buchstaben, Zeichen und Symbolen oder aus Schriftzügen in Schreibschrift direkt auf der Gebäudefront zugelassen werden. Die Stärke der Werbeanlage darf 10 cm über der Gebäudefront nicht überschreiten. Die Länge darf maximal 40 % des Geschäftsfrontanteils an der zugehörigen Gebäudefassade, jedoch maximal 2,00 m betragen. Dies gilt auch bei der Anbringung einheitlich gestalteter Werbeanlagen, die aus mehreren Teilen bestehen.

(6) Auskragende Werbeanlagen sind lediglich als nicht selbstleuchtende, flach gestaltete Ausleger (max. zulässige Stärke 1 cm), die an einem metallenen Gestänge montiert sind, in handwerklicher und dem Gebäude angemessener Gestaltung gestattet. Hierbei können gegenständliche Darstellungen ausnahmsweise auch plastisch herausgearbeitet werden. Ausleger dürfen eine Größe von 60 cm x 60 cm (Breite x Höhe) und eine Gesamtauslage von 70 cm

nicht überschreiten. Bei besonders künstlerisch gestalteten Auslegern kann im Einzelfall von vorstehenden Maßen eine Abweichung genehmigt werden.

(7) Hinweisschilder gemäß § 13 Abs. 3 sind lediglich bis zu einer Größe von 0,15 m² zulässig. Bei Gedenktafeln können Ausnahmen zugelassen werden.

(8) Bei Hinweisschildern für Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe in Passagen beträgt in deren Eingangsbereich die maximale Größe eines Hinweisschildes je Nutznießer 0,15 m². Die Hinweisschilder dürfen lediglich die Geschäftsbezeichnung des jeweiligen Nutznießers tragen und sind als Flachschilder auszubilden. Bei mehreren Hinweisschildern sind diese einheitlich in Material und Größe zu gestalten.

(9) Schaukästen dürfen eine Fläche von 0,25 m² und eine Tiefe von 15 cm nicht überschreiten.

§ 16 Beleuchtung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen gemäß § 15 Abs. 2, 3, 4 und 6 dürfen nur mit Neonröhren oder LED-Beleuchtung, die verdeckt (u-förmiges Metallgehäuse) oberhalb eines Flachschildes angeordnet werden oder Punktleuchten, beleuchtet oder angestrahlt werden, dabei muss eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden werden. Die Punktstrahler sind kleinformig und in matten dunklen Farbtönen (z.B. mattschwarz) zu halten. Der maximale Durchmesser eines Strahlers soll 10 cm nicht überschreiten.

(2) Bei Werbeanlagen gemäß § 15 Abs. 4 ist auch eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung (Schattenschrift) zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden wird.

(3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen gemäß § 15 Abs. 5 zugelassen werden, wenn eine Lichtabgabe durch die Seitenelemente (Zarge) der Werbezeichen ausgeschlossen ist.

§ 17 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW

Von einzelnen oder mehreren Anforderungen und Restriktionen, die sich für die Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen und für die Außengastronomie im Straßenraum gemäß §§ 13, 15 und 16 dieser Satzung ergeben, können im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden, wenn die grundlegenden Ziele dieser Gestaltungs- und Nutzungsregelungen dem nicht entgegen stehen.

Abschnitt B: Gestaltungssatzung gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW

§ 18 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

(1) An den einzelnen Gebäudefronten ist je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb usw. nur eine Werbeanlage zulässig, diese kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn diese in Form und

Material einheitlich gestaltet sind. Zusätzlich ist das Anbringen eines Auslegers möglich. Ausnahme hierzu bilden Gewerbebetriebe mit überbreiten Fassadenfrontflächen von mind. 20,00 m.

(2) Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe usw., die sich im Bereich von Passagen befinden, ist ausnahmsweise im Passageneingangsbereich je Nutznießer ein Hinweisschild zulässig. Dieses ist im Erdgeschossbereich anzubringen.

(3) Werbeanlagen sind lediglich unmittelbar über den betreffenden Tür- und Fensteröffnungen des Erdgeschosses in einer Höhe bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb etc. darf lediglich ein Werbeträger oder alternativ eine Warenauslage vor dem Gebäude aufgestellt werden. Bei Gebäuden mit überbreiten Fassadenfronten ist je angefangene laufende 10 Meter Fassadenlänge das Aufstellen eines Werbeträgers oder einer Warenauslage vor dem Gebäude zulässig.

(4) Werbeanlagen müssen von Geschossgesimsen einen Abstand von mindestens 10 cm, von Gebäudekanten (vertikale Gliederungselemente der Fassade) einen Abstand von mindestens 20 cm und von den Fassaden benachbarter Gebäude einen Abstand von ebenfalls mindestens 20 cm einhalten, jeweils in der Fassadenebene gemessen. Ausnahmen hierzu bilden Werbeanlagen und Hinweisschilder auf Pfeilern in Arkaden. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf - abgesehen von der Anbringung von Werbeanlagen - nicht zum Zwecke der Werbung verändert bzw. abweichend von der Gestaltung der übrigen Geschosse angestrichen oder verkleidet werden.

(5) Schaukästen für Stadtpläne, für kommunale Hinweise und Mitteilungen, für Mitteilungen von Kirchen und Vereinen können unter Beachtung von § 5 Abs. 2 an geeigneter Stelle aufgestellt werden.

§ 19 Generell unzulässige Werbeanlagen

(1) Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder nicht abgedeckten Lichtquellen ist unzulässig. Beleuchtungsmaterial mit einer Farbtemperatur von mehr als 3800 K ist unzulässig. Die Beleuchtung sollte dabei mindestens der Farbwiedergabestufe 2B entsprechen.

(2) Parallel zur Gebäudefassade angebrachte, selbstleuchtende Werbeschriften, Zeichen und Symbole sind auf kubischen (Kästen) oder flachen (Tafeln) Trägeranlagen unzulässig.

(3) Werbeaufschriften jeder Art auf Vordächern und Jalousien sind unzulässig.

(4) Die Zweckentfremdung von Schaufenstern durch flächige Abklebung ist unzulässig. Ausnahmsweise ist, zusätzlich zu § 18 Abs.1, das Anbringen eines Schriftzuges zulässig. Dabei dürfen nicht mehr als 20% des Einzelschaufensters abgeklebt werden. Ausnahmen hierzu sind Sonderaktionen (Geschäftseröffnungen, Räumungsverkäufe im Zusammenhang mit Geschäftsaufgabe oder Renovierung des Ladenlokals und Jubiläen). In diesem Fall ist eine flächige Abklebung des Schaufensters für die Dauer von maximal 6 Wochen zulässig. Diese Sonderaktionen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Art und Abmessung zulässiger Werbeanlagen

(1) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 40 cm betragen, einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis zu 50 cm hoch sein.

(2) Direkt auf den Baukörper gemalte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60% des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, maximal jedoch über eine Länge von 6,00 m gestattet. Für die unter § 18 Abs. 1 genannten Ausnahmen sind, bei Einhaltung der 60% Geschäftsfrontanteil max. 2 Werbeanlagen à max. 6,00 m zulässig.

(3) Nicht selbstleuchtende Schriften aus flachen Buchstaben, Zeichen und Symbolen und entsprechende Schriftzüge, die auf oder bis zu 5 cm vor der Fassade angebracht sind, sind in einer Länge von höchstens 60 % des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, jedoch maximal 6,00 m gestattet. Gleiches gilt für nicht selbstleuchtende Flachschilder mit Schriftzügen, Zeichen und Symbolen. Dies gilt auch für einheitlich gestaltete Werbeanlagen, die aus mehreren Teilen bestehen. Für die unter § 18 Abs. 1 genannten Ausnahmen sind, bei Einhaltung der 60% Geschäftsfrontanteil max. 2 Werbeanlagen à max. 6,00 m zulässig.

(4) Einzeln angebrachte Buchstaben, Zeichen und Symbole oder Schriftzüge in Schreibschrift ausgeführt in plastischer, nicht selbstleuchtender Gestaltung sind zulässig. Die Länge darf maximal 45 % des Geschäftsfrontanteils an der zugehörigen Gebäudefassade, jedoch maximal 4,50 m betragen. Für die unter § 18 Abs. 1 genannten Ausnahmen sind, bei Einhaltung der 45% Geschäftsfrontanteil max. 2 Werbeanlagen à max. 4,50 m zulässig.

(5) Bei einer entsprechenden, mit dem Gebäude harmonisierenden Gestaltung können ausnahmsweise auch selbstleuchtende Werbeanlagen aus einzelnen Buchstaben, Zeichen und Symbolen oder aus Schriftzügen in Schreibschrift direkt auf der Gebäudefront zugelassen werden. Die Stärke der Werbeanlage darf 12 cm über der Gebäudefront nicht überschreiten. Die Länge darf maximal 40 % des Geschäftsfrontanteils an der zugehörigen Gebäudefassade, jedoch maximal 2,50 m betragen. Dies gilt auch bei der Anbringung einheitlich gestalteter Werbeanlagen, die aus mehreren Teilen bestehen. Für die unter § 18 Abs. 1 genannten Ausnahmen sind, bei Einhaltung der 25% Geschäftsfrontanteil max. 2 Werbeanlagen à max. 2,50 m zulässig.

(6) Auskragende Werbeanlagen sind lediglich als nicht selbstleuchtende, flach gestaltete Ausleger (max. zulässige Stärke 1 cm), die an einem metallenen Gestänge montiert sind, in handwerklicher und dem Gebäude angemessener Gestaltung gestattet. Hierbei können gegenständliche Darstellungen ausnahmsweise auch plastisch herausgearbeitet werden. Ausleger dürfen eine Größe von 60 cm x 60 cm (Breite x Höhe) und eine Gesamtauslage von 70 cm nicht überschreiten. Bei besonders künstlerisch gestalteten Auslegern kann im Einzelfall von vorstehenden Maßen eine Abweichung genehmigt werden.

(7) Hinweisschilder sind lediglich bis zu einer Größe von 0,25 m² zulässig. Bei Gedenktafeln können Ausnahmen zugelassen werden.

(8) Bei Hinweisschildern für Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe in Passagen gem. § 18 Abs. 2 beträgt die maximale Größe eines Hinweisschildes je Nutznießer 0,25 m². Die Hinweisschilder dürfen lediglich die Geschäftsbezeichnung des jeweiligen Nutznießers tragen

und sind als Flachschilder auszubilden. Bei mehreren Hinweisschildern sind diese in Material und Größe einheitlich zu gestalten.

(9) Schaukästen dürfen eine Fläche von 0,25 m² und eine Tiefe von 15 cm nicht überschreiten.

§ 21 Beleuchtung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen gemäß § 20 Abs. (2), (3), (4) und (6) dürfen nur mit Neonröhren oder LED-Beleuchtung, die verdeckt (u-förmiges Metallgehäuse) oberhalb eines Flachschildes angeordnet werden oder Punktleuchten, beleuchtet oder angestrahlt werden, dabei muss eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden werden. Die Punktstrahler müssen kleinformatig und in matten dunklen Farbtönen (z.B. mattschwarz) gehalten werden. Der maximale Durchmesser eines Strahlers soll 10 cm nicht überschreiten.

(2) Bei Werbeanlagen gemäß § 20 Abs. (4) ist auch eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung (Schattenschrift) zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden wird.

(3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen gemäß § 20 Abs. (5) zugelassen werden, wenn eine Lichtabgabe durch die Seitenelemente (Zarge) der Werbezeichen ausgeschlossen ist.

§ 22 Abweichungen gemäß § 73 (1) BauO NRW

Von einzelnen oder mehreren Anforderungen und Restriktionen, die sich für die Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen und für die Außengastronomie im Straßenraum gemäß §§ 18, 20 und 21 dieser Satzung ergeben, können im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden, wenn die grundlegenden Ziele dieser Gestaltungs- und Nutzungsregelungen dem nicht entgegen stehen.

Teil III: Regelungen über die Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Gebühren nach dieser Satzung

§ 23 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Festsetzungen gelten für alle öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerzone, Wege und Plätze) im Geltungsbereich.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 24 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 25, 26 und 27 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis erteilt ist.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 1 FStrG).

(3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NRW, § 7 Abs. 1 FStrG).

§ 25 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 26 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Gesimse, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Versorgungsschächte, Lüftungsschächte, Notausstiege, Auskragungen, Arkaden, Kolonnaden, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Geschäftseröffnungen, Räumungsverkäufe im Zusammenhang mit Geschäftsaufgabe oder Renovierung des Ladenlokals und Jubiläen) an der Stätte der Leistung. Siehe auch § 8 Abs. 1 dieser Satzung.
3. Litfaßsäulen
4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, z.B. Schaltkästen, Umformer, Laternen etc. und öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen, Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel etc.
5. Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen.
6. Verteilung von Handzetteln, soweit die Aktion nicht wirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

(3) Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, die politischen Zwecken dienen sowie Werbung der jeweils zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien aus Anlass von Wahlen, unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Die erforderlichen Rettungswege/-flächen bzw. Feuerwehrbewegungszone sind zu beachten.

§ 27 Anzeigepflicht Sondernutzung

(1) Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, Altäre, Fahnen einschließlich Masten und ähnliche Gegenstände aus Anlass von öffentlichen Feiern, Kundgebungen und Prozessionen, soweit sie nicht länger als 24 Stunden vor Beginn bis 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung bestehen. Unberührt hiervon bleiben die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und die Genehmigungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Zwischenlagerung von Materialien sowie Möblierung und Zubehör der Außengastronomie, sofern die Dauer der Lagerung 24 Stunden nicht übersteigt. Anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt werden oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 28 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 29 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Im Geltungsbereich der Satzung stehen ausschließlich die in der Anlage „Lageplan der Flächen für Werbe- und Verkaufsstände“ zu dieser Satzung gekennzeichneten zwei Flächen zur gewerblichen Nutzung im Rahmen der Sondernutzung für Werbe- und Verkaufsstände u. ä. zur Verfügung.

(2) Bei weiteren Sondernutzungen wie Werbeanlagen, Warenauslagen usw. wird der Aufstellbereich gemäß § 11 dieser Satzung verbindlich festgelegt. Hierbei ist Folgendes zwingend zu beachten:

1. Die Aufstellung erfolgt direkt an der Hauswand / vor dem Schaufenster.
2. die Sondernutzungsfläche darf keine Erweiterung des Verkaufsraumes darstellen, deshalb ist die Warenauslage auf die in § 11 dieser Satzung genannten Maße zu begrenzen:
3. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn 1 Meter Plattenstreifen und eine für Rettungseinsätze erforderliche Mindeststraßenbreite von 3,50 m frei bleibt.
4. Genehmigungen für Außenbewirtungen werden einzelfallbezogen und unter Auflagen erteilt. Der Aufstellbereich wird verbindlich festgelegt. Für Außengastronomie außerhalb der

Platzbereiche, in den Straßen gilt § 29 (2) 3. entsprechend, 1 m Plattenstreifen und eine für Rettungseinsätze erforderliche Mindeststraßenbreite von 3,50 m müssen frei bleiben.

Erlaubt sind ausschließlich: Tische, Stühle und Sonnenschirme unter Berücksichtigung der gestalterischen Vorgaben gemäß § 11 dieser Satzung. Ausnahmsweise können unter Beachtung von § 11 Abs. 14 dieser Satzung Anlagen zum Windschutz aufgestellt werden.

5. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, außer den unter 4. genannten, sind nicht zugelassen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Flächen werden Sondernutzungserlaubnisse pro Antragsteller für maximal drei Monate erteilt. Eine unterbrechungsfreie Verlängerung einer Erlaubnis ist nur dann möglich, wenn kein anderer Bewerber für die Fläche vorhanden ist.

(4) Liegen mehr als zwei Bewerbungen vor, sollen nach Möglichkeit zwei Händler mit unterschiedlichem Warenangebot berücksichtigt werden.

§ 30 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Ratingen mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Dem Antrag sind dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise (Foto) beizulegen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

§ 31 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Sind bei Bauvorhaben mehrere Sondernutzungen gleichzeitig oder nacheinander erforderlich, ist dem Bauherrn die Erlaubnis für die gesamte Nutzungszeit zu erteilen.

(3) Für Schäden, die der Stadt Ratingen oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt Ratingen von Ersatzansprüchen Dritter schriftlich freizustellen.

§ 32 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden (Benutzungs-)Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

(2) Das Recht der Stadt Ratingen, nach §§ 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 33 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren mit dem Tag der Änderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet - auch bei unbefugter Sondernutzung - mit dem letzten Tag der Nutzung.

(4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie werden für auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühren für auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen werden erstmalig spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils bis zum Ende des Monats Januar fällig.

(6) Die Gebühren bei unbefugten Sondernutzungen für deren Dauer sind spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Wird gegen die Festsetzung der Gebühren ein Rechtsmittel eingelegt, wird dadurch die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

(8) Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

(9) Hat ein Erlaubnisnehmer bzw. Antragsteller noch rückständige Sondernutzungsgebühren an die Stadt Ratingen zu entrichten, kann diese bei erneutem Antrag die sofortige Begleichung der rückständigen Gebühren und eine Vorauszahlung der erneut fälligen Gebühren verlangen oder die Sondernutzungserlaubnis versagen.

§ 35 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine geringere Fläche als genehmigt tatsächlich in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, wird auf Antrag die im Voraus entrichtete Gebühr - auf volle Euro-Beträge abgerundet - anteilmäßig erstattet, soweit der Erstattungsbetrag 10,00 Euro übersteigt. Eine Verzinsung von Erstattungsbeträgen bleibt ausgeschlossen. Soweit Gebühren noch nicht ermäßigt sind, werden diese entsprechend ermäßigt.

§ 36 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen bzw. im Interesse der Stadtwerbung liegen.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis einer Erlaubnis oder Anzeigepflicht gemäß § 27 und § 28 dieser Satzung nicht aus.

§ 37 Städtische Anlagen und Einrichtungen, Märkte

(1) Städtische Anlagen und Bauwerke wie Treppen, Überdachungen zu unterirdischen Verkehrsanlagen, Denkmäler, Brunnen, Uhren, Anschlagsäulen und -tafeln, Papierkörbe, Bänke, Blumenkübel etc. fallen nicht unter die Bestimmung der Sondernutzungssatzung.

(2) Für den öffentlichen Marktverkehr (nur Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Anordnung für Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ratingen (Marktordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt Ratingen behält sich das Recht vor, bestimmte Warensortimente von einer Sondernutzung auszuschließen.

(4) Benutzer der in § 29 Absatz 1 dieser Satzung genannten Flächen sind verpflichtet, den Standplatz für die Dauer des Weihnachtsmarktes (sofern die Flächen vom Weihnachtsmarkt in Anspruch genommen werden) sowie für andere Veranstaltungen in diesem Bereich zu räumen bzw. freizuhalten.

Teil IV: Allgemeine Regelungen

§ 38 Gebühren

(1) Für Amtshandlungen im Rahmen von Teil I „Gestaltung der baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen“ und Teil II „Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen im Straßenraum und der Außengastronomie“ dieser Satzung richtet sich die Gebührenerhebung nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

(2) Für die Entscheidung über die Erteilung von Abweichungen nach den §§ 2, 4, 12, 17 und 22 dieser Satzung richtet sich die Gebührenerhebung nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang des Antrages bei der Behörde.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW (Bußgeldvorschriften) bzw. § 59 (1) Nr. 3 StrWG NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro bzw. gemäß § 59 (2) StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40 Hinweise

(1) Planungsrechtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

(2) Die Belange des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

(3) Die Festsetzungen der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet Ratingen-Innenstadt vom 21.01.1981 bleiben unberührt.

§ 41 Schlussvorschriften

Abweichungen von Teil I und II dieser Satzung regeln sich nach § 86 Absatz 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW in Verbindung mit den in dieser Satzung in den §§ 2, 4, 12, 17 und 22 vorgesehenen Dispensregelungen.

§ 42 Inkrafttreten der Satzung

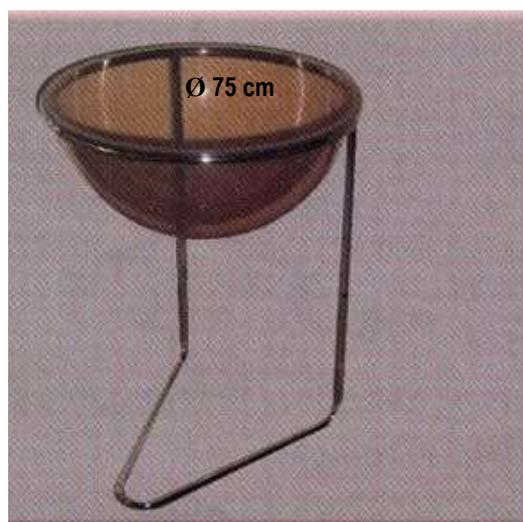
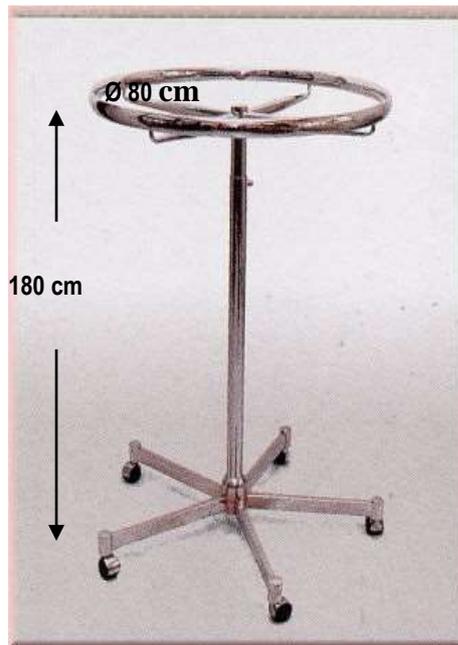
(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

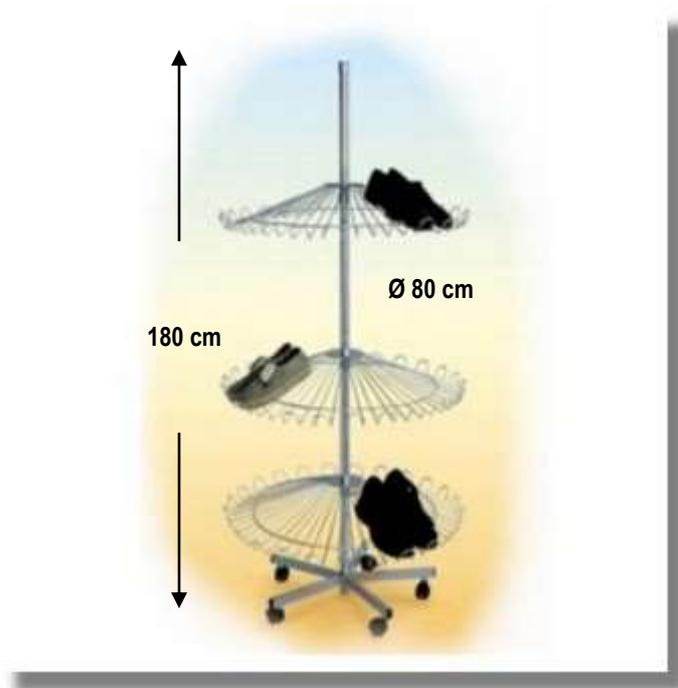
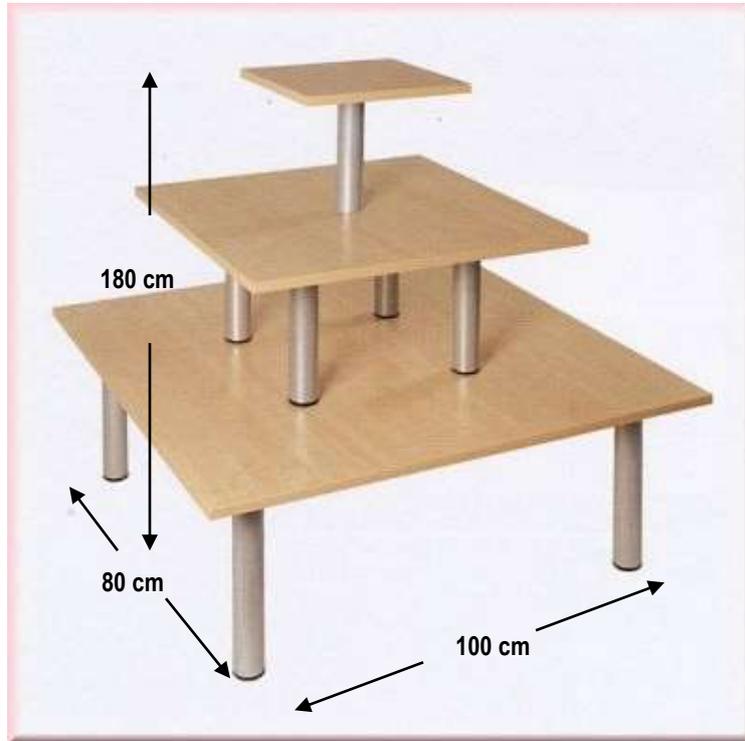
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die „**Satzung der Stadt Ratingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**“ - **Sondernutzungssatzung** - vom 17.12.2009 im Bereich des unter I. genannten Geltungsbereichs außer Kraft gesetzt. Ebenso werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die "**Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Ratinger Innenstadt**" vom 16.12.1998 und die „**Satzung der Stadt Ratingen über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes**“ vom 25.10.1977 sowie die gestalterischen Festsetzungen der nachstehenden Bebauungspläne außer Kraft gesetzt.

M 1/S1, 1.Änderung –	Oberstraße / Wallstraße / Brunostraße -
M 2/S2, 1.Änderung –	Brunostr./ Wallstr. / Bechemer Str./ Synagogengasse -
M 3a/S2/S3 -	Düsseldorfer Str./ Bechemer Str./ Beamteggäßchen / Wallstr. -
M 9a/S4 -	Werdener Str./ Friedhofstr./ Grütstr./ Marktplatz / Lintorfer Str./ Turmstr.-
M 11 -	Gebiet Oberstr./ Turmstr./ Angerstr./ Mülheimer Straße -
M 15 VB –	Innenstadt -

Anlagen:

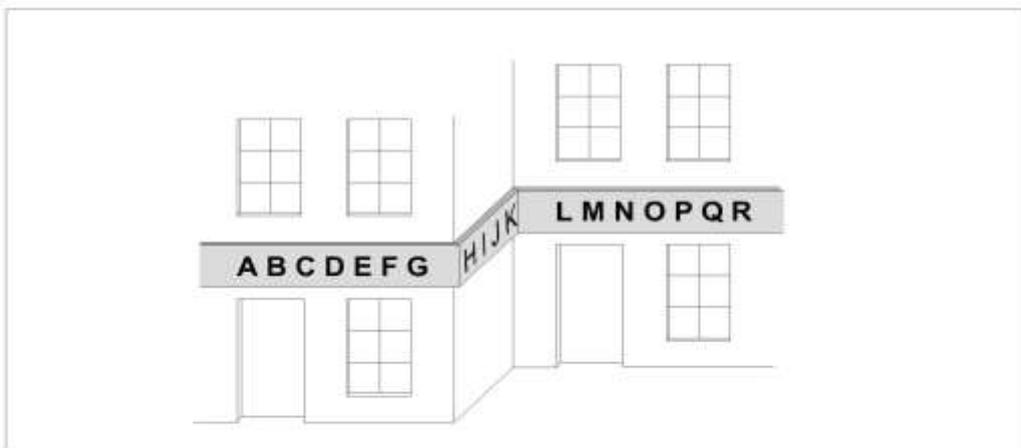
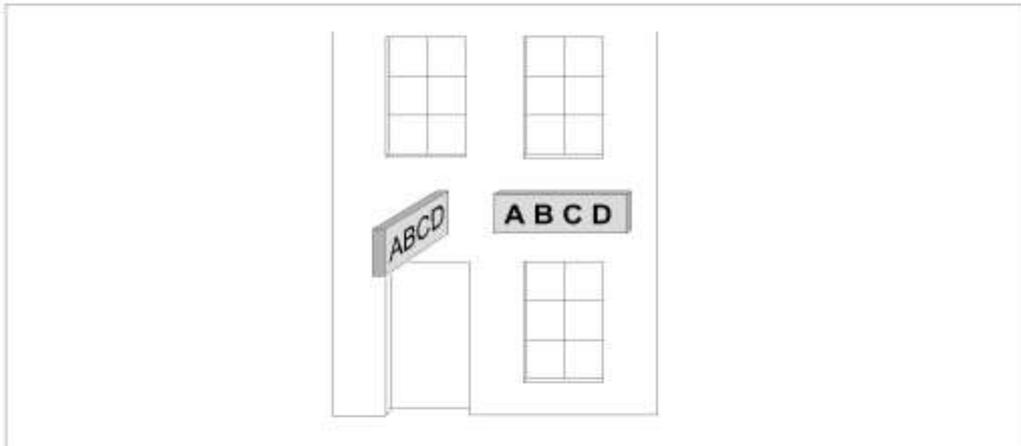
Beispiele für Warenauslagen





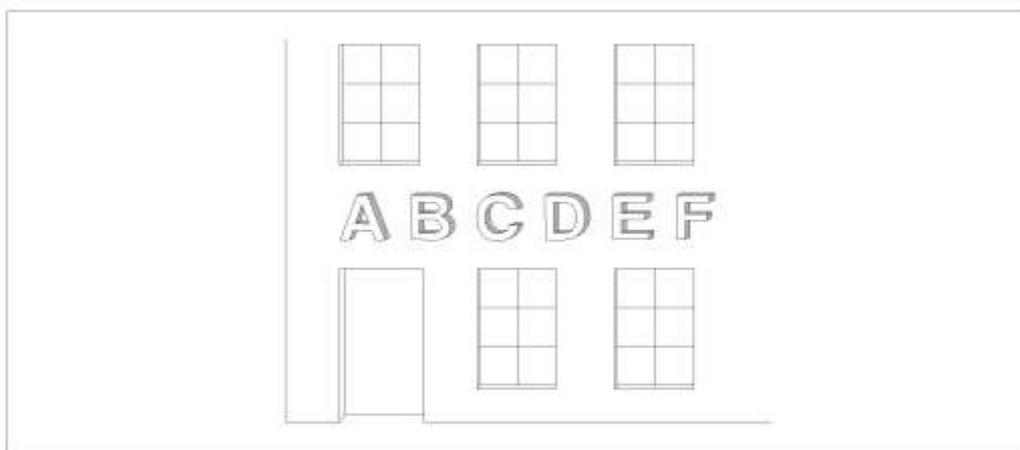
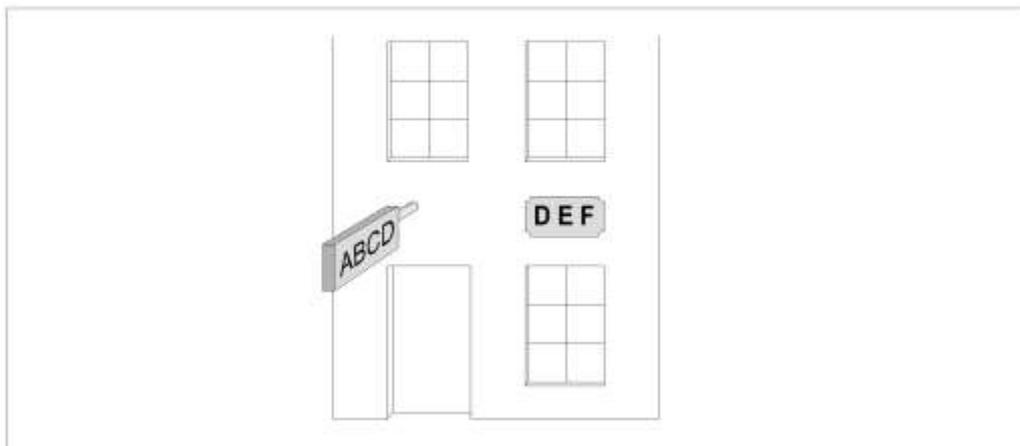
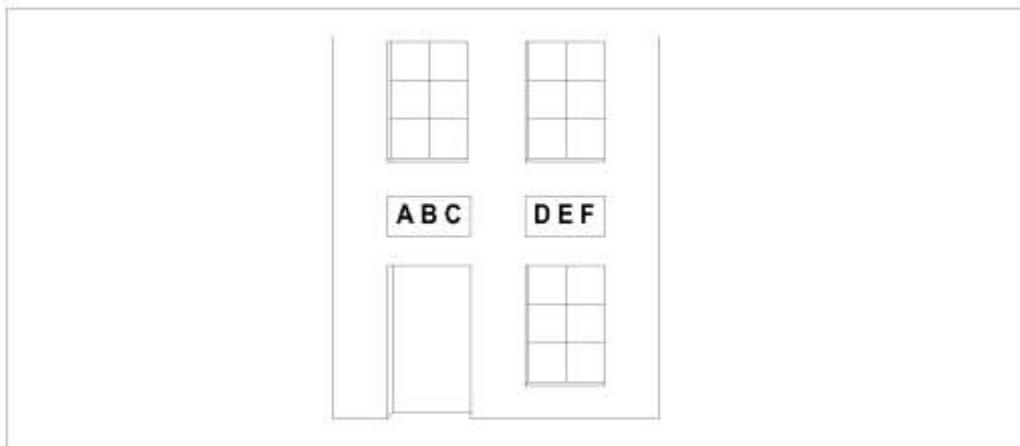
Unzulässige Werbeanlagen

UNZULÄSSIGE WERBEANLAGEN

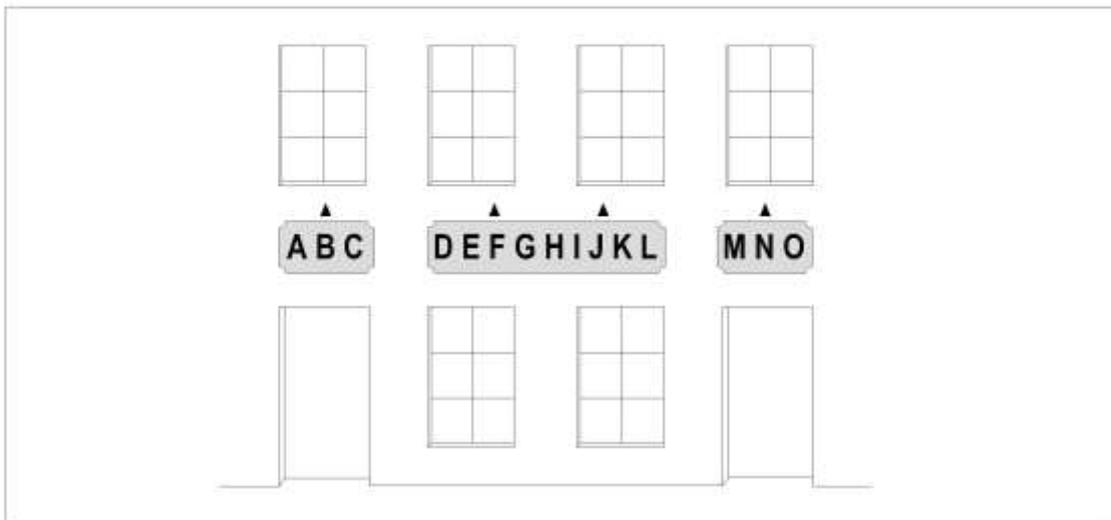


Zulässige Werbeanlagen

ZULÄSSIGE WERBEANLAGEN



ZULÄSSIGE WERBEANLAGEN



Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Geltungsbereich dieser Satzung
2. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen qm der beanspruchten öffentlichen Fläche berechnet.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 Euro. Ist die berechnete Gebühr niedriger als die festgelegte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.

Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	
1	Masten für Freileitungen, Fahnen u.Ä.	m ² /Monat	9,45 Euro
2	Uhrensäulen, Plakatwände, Autorufsäulen privat	m ² /Monat	10,80 Euro
3	Litfaßsäulen	m ² /Monat	14,85 Euro
4	Fahrradständer ohne Werbung	m ² /Monat	2,70 Euro
5	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	m ² /Monat	12,15 Euro
6	Aufstellung von Tischen und Stühlen	m ² /Monat	5,40 Euro
7	a) Verkaufswagen im Reisegewerbe - stationär	m ² /Monat	13,50 Euro
	b) Verkaufswagen im Reisegewerbe - ambulant	m ² /Monat	10,80 Euro
8	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	m ² /Monat	17,55 Euro
9	Werbe- und Verkaufsstände aller Art	m ² /Monat	20,25 Euro
10	Warenauslagen	m ² /Monat	9,45 Euro
11	a) Werbeanlagen - nicht ortsfest	m ² /Monat	9,45 Euro
	b) Werbeanlagen - ortsfest	m ² /Monat	13,50 Euro
12	Werbe-, Verkaufs- und Infostände - nicht kommerziell -	m ² /Monat	4,05 Euro
13	Lotterieveranstaltungen	m ² /Monat	5,40 Euro
14	Schaustellereinrichtungen	m ² /Monat	10,80 Euro

622-00 GWS-GSR-Inn Anlagen Satzung der Stadt Ratingen über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, der Warenauslagen im Straßenraum sowie der Außengastronomie und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ratinger Innenstadt

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	
15	Marktveranstaltungen (Trödel- und Weihnachtsmärkte) sowie Kirmesveranstaltungen, Volksfeste	m ² /Monat	10,80 Euro
16	Weihnachtsbaum- und Grabschmuckverkauf	m ² /Monat	10,80 Euro
17	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Arbeitswagen	m ² /Monat	4,05 Euro
18	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden	m ² /Monat	4,05 Euro
19	Container	m ² /Monat	4,05 Euro
20	Kabel- und Linienverzweiger, oberirdisch, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder anderer Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen	m ² /Monat	1,35 Euro
21	Abstellung von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
	a) PKW (Mittelwert 6 m ²)	m ² /Monat	14,85 Euro
	b) LKW (Mittelwert 10 m ²)	m ² /Monat	17,55 Euro
	c) Kraftrad (Mittelwert 1 m ²)	m ² /Monat	13,50 Euro
	d) Camping/Wohnwagen (Mittelwert 8 m ²)	m ² /Monat	16,20 Euro
22	Anhänger, die ausschließlich zum Zwecke der Werbung aufgestellt werden, 8 m ²	m ² /Monat	16,20 Euro
23	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	m ² /Monat	1,35 bis 100,00 Euro
24	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung	20,00 Euro je angefangenen km	Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

Lageplan der Flächen für Werbe- und Verkaufsstände

